

Der Landrat

Allgemeinverfügung des Kreises Euskirchen
zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2
Virusinfektionen sowie zur Umsetzung der bundesweiten Teststrategie

Auf Grund der §§ 6 Abs. 1 Nr. 2 sowie 6 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung) vom 27.01.2021 in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Untere Gesundheitsbehörde des Kreises Euskirchen folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Die im Zuständigkeitsbereich des Kreises Euskirchen niedergelassenen Ärzte, Zahnärzte, ärztlich oder zahnärztlich geführte Einrichtungen, medizinische Labore sowie Apotheken werden mit der Durchführung von SARS-CoV-2 Testungen gemäß den Vorschriften der Coronavirus-Testverordnung beauftragt.

Sie gelten als berechtigte Leistungserbringer im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Coronavirus-Testverordnung.

- II. Für Zahnärzte, zahnärztlich geführte Einrichtungen sowie Apotheken beschränkt sich die Beauftragung auf die Durchführung von PoC-Antigen-Tests.

Begründung:

Für diese Anordnungen ist der Kreis Euskirchen als untere Gesundheitsbehörde nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) zuständig.

Rechtsgrundlage für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ist § 6 Abs. 1 Satz 2 der Coronavirus-Testverordnung.

Danach können neben den in § 6 Abs. 1 Nr. 1 aufgeführten Leistungserbringern, von den zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes in deren Zuständigkeitsbereich tätige Ärzte, Zahnärzte, ärztlich oder zahnärztlich geführte Einrichtungen, medizinische Labore sowie Apotheken mit der Durchführung der in der Coronavirus-Testverordnung aufgeführten Testungen beauftragt werden.



Diese Beauftragung erfolgt im Rahmen dieser Allgemeinverfügung um den Kreis der möglichen Leistungserbringer vor dem Hintergrund der weiterhin hohen und weiter steigenden Anzahl vorzunehmender Testungen größtmöglich zu erweitern.

Die Maßnahmen des öffentlichen Gesundheitsdienstes (u.a. Kontaktpersonenrecherche, Quarantäne, Infektionsketten aufdecken) tragen gemeinsam mit geeigneten Beschränkungen durch die örtlichen (Ordnungs-)Behörden unmittelbar zu einer frühestmöglichen Eindämmung des Infektionsgeschehens bei. Parallel dazu werden das Meldewesen und das Monitoring des Infektionsgeschehens kontinuierlich weiterentwickelt.

Zielsetzung der bundesweiten Teststrategie ist die frühzeitige Unterbrechung von Infektionsketten. Grundlage hierfür ist insbesondere die möglichst effektive Kontaktpersonennachverfolgung.

Die Teststrategie kann jedoch nur effektiv umgesetzt werden, indem Kräfte des Gesundheitswesens gebündelt werden um die untere Gesundheitsbehörde bei der Bewältigung der durch die Pandemie gestellten Aufgaben zu unterstützen. So ist die eigenständige Durchführung von Testungen zentral durch die untere Gesundheitsbehörde selbst nicht leistbar angesichts der Vielzahl der durchzuführenden Testungen. Eine allgemeine Beauftragung der im Anordnungstext aufgezählten Leistungserbringer im Kreis Euskirchen zur Durchführung von Testungen durch diese Allgemeinverfügung dient der Optimierung einer Umsetzung der bundesweiten Teststrategie und entlastet zudem die untere Gesundheitsbehörde als zuständigen öffentlichen Gesundheitsdienst.

Die Abrechnungsmodalitäten sind der Vorschrift des § 7 Abs 3 Coronavirus-Testverordnung zu entnehmen.

Für die Abrechnung der Kosten ist der Vordruck gemäß § 7 Abs 7 Satz 1 Coronavirus-Testverordnung zu verwenden.

Die mit dieser Allgemeinverfügung beauftragten Leistungserbringer sind berechtigt, bei der Kostenabrechnung gegenüber dem Kostenträger die Beauftragung durch die untere Gesundheitsbehörde zu bestätigen. Einer individuellen Beauftragung zur Vornahme der nach der Coronavirus-Testverordnung festgelegten Testungen durch den öffentlichen Gesundheitsdienst bedarf es nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung nicht.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG, sodass eine verwaltungsgerichtliche Klage hiergegen keine aufschiebende Wirkung hat.

Die Anordnungen zu den Ziffern 1 und 2 treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich einzureichen oder bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts zur Niederschrift zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Euskirchen, 11.02.2021

Gez.
Im Auftrag

Ramolla
Leiter der Unteren Gesundheitsbehörde